

Satzung des Vereins *FreundInnen des Fachbereichs Technische Fakultät e.V.*

I. Allgemeines

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „FreundInnen des Fachbereichs Technische Fakultät“. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz: e.V.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kasse der Studierendenvertretung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Studentenhilfe und die Förderung der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Unterstützung der Vernetzung von Studierenden untereinander,
 2. die Vertretung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden
 3. Verbesserung und Instandhaltung der Infrastruktur, welche den Studierenden zur Verfügung steht, insbesondere Betrieb der studentisch selbstverwalteten Lern-, Arbeits- und Aufenthaltsräume,

4. Informations- und Kulturveranstaltungen wie Filmvorführungen, Konzerte, politische, juristische und kulturelle Vorträge, Diskussionen, Seminare,
5. Herausgabe von Informationsmaterial für Studierende,
6. Beratung hilfesuchender Studierender

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

II. Mitglieder

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Fachbereich der Technischen Fakultät der Uni Freiburg oder den dort angebotenen Studiengängen im Allgemeinen verbunden fühlen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und an der Universität Freiburg ein an der Technischen Fakultät angebotenes Studienfach studieren. Nach Beendigung des Studiums werden Mitglieder automatisch zu Fördermitgliedern. Das Mitglied hat die Änderung seines Studierendenstatus gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.
4. Natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllen, und juristische Personen können, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen, Fördermitglieder werden.
5. Natürliche Personen, welche ein Vorstandsamt ausüben, aber die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllen, können auf Antrag auf der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit ordentliche Mitglieder werden.
6. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 entscheidet der Vorstand. Auf Verlangen des Mitgliedes oder Aufnahmewilligen hat er die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§6 Eintritt in den, Austritt und Ausschluss aus dem Verein

1. Der Eintrittswunsch in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ablehnen. In diesem Fall entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein* ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht fristgemäß bezahlt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, in dringenden Fällen der Vorstand. In den Fällen des Satzes 2 zweiter Halbsatz hat der Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, gilt der Ausschluss als nicht ausgesprochen.
4. Mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen endet die Mitgliedschaft.
5. Mit Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder.
6. Mit Ende der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§7 Mitgliedbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie erlässt dazu eine Beitragsordnung.
3. Es steht jedem Mitglied frei, über den festgesetzten Mindestbeitrag hinaus freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen.

III. Mitgliederversammlung

§8 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
2. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die sie nicht dem Vorstand zugewiesen hat. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben und Entscheidungen:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstands
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Erlass und Änderung der Finanzordnung sowie weiterer Ergänzungsordnungen zur Satzung
 4. Wahl der Rechnungsprüfer*innen des Vereins
 5. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 6. Änderungen der Satzung
 7. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aufheben.

§9 Einberufung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Gründen einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder oder 20% der ordentlichen Mitglieder verlangen. Dieses Verlangen ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
3. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung des Vereins mindestens 7 Tage vor ihrem Beginn schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Der Tag des Beginns der Versammlung wird bei der Berechnung dieser Frist mitgezählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zusätzlich ist für eine Änderung der Satzung die Anwesenheit von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
5. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

§10 Durchführung

1. Versammlungsleiter*in ist ein Mitglied der Geschäftsleitung. Sollte kein Mitglied der Geschäftsleitung anwesend sein, wird ein*e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Der*Die Schriftführer*in wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung bestimmt.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.
4. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder sowie die Feststellung über die Beschlussfähigkeit, alle Anträge im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Anlagen enthält. Es ist von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben, den Mitgliedern bekannt zu machen und zu veröffentlichen.

IV. Vorstand

§11 Allgemeines

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. bis zu drei Mitgliedern der Geschäftsführung,
 2. sowie bei Bedarf einem oder mehreren Beisitzer*innen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch Wahl auf der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beisitzer*innen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit kooptiert werden.
3. Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 (2) BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Den Vorstandsmitgliedern des Vereins kann von der Mitgliederversammlung Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB erteilt werden. Diese Befreiung kann auf einzelne Vorstandsmitglieder und die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte beschränkt werden.

§12 Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die wirtschaftliche und ideelle Entwicklung des Vereins Bericht zu erstatten. Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§13 Beschlussfassung

1. Die Geschäftsleitung lädt die Vorstandsmitglieder bei Bedarf unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit Frist von einer Woche zu erfolgen. Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und von dem*der ersten Vorsitzenden oder dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Auf Verlangen sind die Protokolle den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

§14 Wahl und Amtszeit

1. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; sie bleiben jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand nach Abs. 3 gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.
2. Tritt eines der Vorstandsmitglieder nach §11 Abs. 1 Nr. 1 vor Ende seiner*ihrer Amtszeit zurück, führen die bestehenden Mitglieder des Vorstandes die Amtsgeschäfte weiter. Treten mehrere Vorstandsmitglieder nach §11 Abs. 1 Nr. 1 vor Ende ihrer Amtszeit zurück, ist zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in allgemeiner, freier, und gleicher Wahl gewählt.

Alle Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

Der Verein wurde am 22.02.2016 in Freiburg i.Br. gegründet von: